Gemeinde Heiligengrabe
-Gemeindevertretung-

erstellt am: 01.03.2018, 08:59 Uhr - Client: BUERGERMEISTERB
durch: Herrn Holger Kippenhahn (Bürgermeister)
Telefon: 033962 67 301
eMail: gemeinde@heiligengrabe.de

Sitzungsvorlage

Betreff: Fusion des Eigenbetriebes "Wasser- und Abwasserbetrieb Heiliggengrabe" (EWA) mit dem "Wasser- und
Abwasserverband Wittstock" (WAV)

Zuständigkeit: Kämmerin
Frau Stefanie Klahn

® Rats-Manager Extended Edition - www.bartelsoft.de

1B47D4AFC45D9C42BCA1

Gemeinde Heiligengrabe
Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0222/18		**13.03.2018**		**X**	
Bearbeiter/in	**Kürzel**			**Tag der Erstellung**	
Frau Stefanie Klahn				18.01.2018	

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Empfehlung		verwiesen an	Bemerkung
		ja	nein		
Haupt- und Finanzausschuss	13.02.2018				

Betreff: **Fusion des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiliggengrabe“ (EWA) mit dem „Wasser- und Abwasserverband Wittstock“ (WAV)**

Rechtsgrundlagen:
- § 28 Abs. 2 Nr. 20 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf),
- § 32 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung beschließt den örtlich begrenzten Beitritt der Ortsteile Heiligengrabe, Maulbeerwalde und des Gebietes des Gewerbeparks Heiligengrabe / Liebenthal zum „Wasser- und Abwasserverband Wittstock“ mit den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zum 01.01.2019 (Grundsatzbeschluss).
Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Beitrittsantrag der Gemeinde nach § 32 GKG zu stellen. Die noch zu beschließende Aufstellung, der auf den WAV Wittstock übergehenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen, ist Bestandteil des Antrags.
Damit ist die gesamte Gemeinde Heiligengrabe Mitglied des „Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock“.

Begründung:

Die beiden Aufgabenträger arbeiten bereits seit längerer Zeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung gut zusammen. Seit dem 01.01.2017 besteht eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, die vor allem ingenieurtechnische Beratungsleistungen und die Unterstützung bei Störungsbeseitigungen für den EWA zum Gegenstand hat.

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat in ihrer Sitzung vom 20.12.2016 die Einleitung eines Prozesses zur Vorbereitung und eventuellen Durchführung eines Zusammenschlusses des EWA mit dem WAV Wittstock beschlossen (Beschluss-Nr.: 119/16).

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) hat mit Datum vom 28.12.2016
a) eine bedingt rückzahlbare Zuweisung in Höhe von maximal 80.000 Euro für die Erstellung eines Fusionsgutachtens und
b) 100.000 Euro als nicht rückzahlbare Zuweisung (Fusionsprämie)

gewährt.
Die Zuweisung nach a) zur Finanzierung des Fusionsgutachtens ist dann rückzahlbar, wenn der Zuwendungsempfänger gutachterliche Handlungsempfehlungen, die wirtschaftliche Stabilisierungspotentiale erschließen, nicht umsetzt. Der Fördersatz beträgt 70 %.

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde die Wirtschaftprüfungsgesellschaft Göken Pollak und Partner mit Sitz in Chemnitz beauftragt. Das Gutachten über die Chancen und Risiken eines Beitritts des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“ mit den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zum „Wasser- und Abwasserverband Wittstock“ umfasst:
- die Analyse der IST-Situation beider Aufgabenträger,
- die Ermittlung von Potentialen und Synergieeffekten beider Aufgabenträger,
- mögliche Organisationsformen,
- die wirtschaftliche Bewertung anhand von Szenarien und Empfehlungen und
- einen Umsetzungsplan.

Das Fusionsgutachten liegt nun vor. Im Ergebnis kommt das Gutachten zu der Empfehlung eines örtlich begrenzten Beitritts der Ortsteile Heiligengrabe, Maulbeerwalde und dem Gebiet des Gewerbeparks Heiligengrabe / Liebenthal zum WAV Wittstock mit den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung zum 01.01.2019.

Für eine Übergangsfrist von fünf Jahren sollen zwei getrennte Gebührengebiete für den Bereich Schmutzwasser bestehen bleiben. Da die Gebühren im Trinkwasserbereich nur geringe Unterschiede aufweisen, soll es für die Trinkwassergebühren ab 2019 ein einheitliches Gebiet geben.

Zur Umsetzung der gutachterlichen Handlungsempfehlungen bedarf es zunächst des Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung Heiligengrabe zur Fusion.
Im Anschluss ist nach § 32 GKG ein Beitrittsantrag beim WAV Wittstock zu stellen. In einem Beitrittsantrag ist zu erklären, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den WAV Wittstock übergehen. Über den Beitrittsantrag entscheidet nach § 32 Abs. 5 GKG die Verbandsversammlung im Rahmen eines Beschlusses über die Änderung der Verbandssatzung. Parallel dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten, die die tatsächliche Vermögensübertragung bewirkt (§ 16 Abs. 1 GKG).

Die Einflussnahme der Gemeinde Heiligengrabe auf die Aufgabenwahrnehmung des WAV Wittstock wird durch die Vertreter der Gemeinde Heiligengrabe in der Verbandsversammlung gesichert.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock /Dosse erhält im Rahmen ihrer Sitzung am 14.03.2018 eine entsprechende Informationsvorlage.

Leiter des Hauptamtes	Leiter des Bauamtes	Leiter der Kämmerei	Bürgermeister

Anzahl der gesetzlichen Vertreter		**17**	
anwesende Vertreter			
Beschlossen mit dem Ergebnis			
ja	**nein**	**Enthaltungen**	**Ausschluss gem. § 22 BbgKVerf**
Protokoll vom			

Gutachten
(Kurzfassung)

über die Chancen und Risiken
eines Beitritts des Eigenbetriebes

Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe

mit den Aufgaben der
Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

zum Wasser- und Abwasserverband Wittstock

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Auftraggebers als digitales Leseexemplar erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass für unsere Berichterstattung ausschließlich unser Bericht bzw. das Testatsexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich sind.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehmen wir keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2017) richtet.

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
A.	**Präambel zur Kurzfassung**	1
B.	**IST-Situation beider Aufgabenträger und Kennzahlenvergleich sowie bisherige Planung beider Aufgabenträger (ohne Fusion)**	2
	I. Allgemeine Rahmenbedingungen	2
	II. Analyse der Geschäftsprozesse	3
	III. Wirtschaftliche IST-Situation sowie bisherige Planungen ohne Fusion	5
	IV. Rechtliche Analyse - Bestandsaufnahme	12
	V. Technische Grundlagen	13
C.	**Ermittlung von Potentialen und Synergieeffekten beider Aufgabenträger**	14
D.	**Organisationsformen und Abgaben (allgemeiner Teil)**	16
	I. Rechtliche Analyse der Varianten für eine kommunale Zusammenarbeit	16
	1. Variante A – Beitritt der Gemeinde mit den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe zum WAV	16
	II. Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Varianten für eine kommunale Zusammenarbeit	19
	Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Variante A	19
E.	**Wirtschaftliche Bewertung anhand von Szenarien und Empfehlungen**	21
	1. Grundszenario: Entwicklung der Aufgabenträger ohne Fusion	21
	2. Szenario: Zusammenschluss mit einer Überleitung zur Kläranlage Wittstock mit zunächst zwei Gebührengebieten im Abwasserbereich	28
	3. Szenario: Zusammenschluss mit einer Überleitung zur Kläranlage Wittstock mit einem Gebührengebiet im Abwasserbereich ab Zusammenschluss	32
	4. Szenario: Zusammenschluss unter Beibehaltung der Kläranlage Heiligengrabe mit zunächst zwei Gebührengebieten im Abwasserbereich	34
	5. Szenario: Zusammenschluss unter Beibehaltung der Kläranlage Heiligengrabe mit einem Gebührengebiet im Abwasserbereich ab Zusammenschluss	35
	6. Zusammenfassung der Ergebnisse der Szenarien und Empfehlung	37

DIGITALES LESEEXEMPLAR

		Blatt
F.	**Umsetzungsplanung für beide Aufgabenträger / Kommune bei Zusammenschluss**	38
G.	**Schlussbemerkung**	40

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Abkürzungsverzeichnis

AW	Abwasser
ABK	Abwasserbeseitigungskonzept
AVBWasserV	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EGW	Einwohnergleichwerte
EW	Einwohnerwerte
EWA	Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GKG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
ILB	Investitionsbank des Landes Brandenburg
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg
KKA	Kleinkläranlage
KStG	Körperschaftsteuergesetz
RW	Regenwasser
SchMF	Schuldenmanagementfonds
SW	Schmutzwasser
TM	Trockenmasse
TW	Trinkwasser
TWK	Trinkwasserversorgungskonzept
TZ	Textziffer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VS	Verbandssatzung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WAV	Wasser- und Abwasserverband Wittstock

DIGITALES LESEEXEMPLAR

A. Präambel zur Kurzfassung

1. Die vorliegende Kurzfassung des Gutachtens über die Chancen und Risiken eines Beitritts des Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe mit den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung zum Wasser- und Abwasserverband Wittstock fasst ausgewählte zentrale Aussagen aus der Langfassung des Gutachtens zusammen. Durch die Kürzungen können unter Umständen Sachzusammenhänge nicht vollumfänglich dargestellt werden. Daher verweisen wir aus rechtlichen Gründen auf die vorliegende Langfassung.

2. In die Langfassung des Gutachtens kann in den Geschäftsstellen des WAV und des EWA Einsicht genommen werden.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

B. IST-Situation beider Aufgabenträger und Kennzahlenvergleich sowie bisherige Planung beider Aufgabenträger (ohne Fusion)

I. Allgemeine Rahmenbedingungen

3. Die Stadt Wittstock und die Gemeinde Heiligengrabe befinden sich im Nordwesten des Landes Brandenburg und gehören mit einer geographischen Fläche von 420,2 km² bzw. 207,6 km² zu den flächenmäßig größten Städten und Gemeinden Deutschlands. In der Stadt Wittstock mit ihren 18 Ortsteilen leben 14.380 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015). Die Einwohnerdichte beträgt damit 34,2 Einwohner je km². In der Gemeinde Heiligengrabe (insgesamt 14 Ortsteile) leben 4.441 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015). Die Einwohnerdichte beträgt 24,1 Einwohner je km². Die durchschnittliche Einwohnerdichte im Land Brandenburg beträgt 83,8 Einwohner je km². Die Einwohnerzahl hat sich in den Jahren 2005 bis 2015 im Durchschnitt um jährlich 1,3 % bzw. 1,4 % vermindert.

4. Die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den beiden Kommunen erfolgt durch die Aufgabenträger Wasser- und Abwasserverband Wittstock und Eigenbetrieb Wasser und Abwasserbetrieb Heiligengrabe. Das Verbandsgebiet des WAV besteht aus der Stadt Wittstock mit allen Ortsteilen sowie den Ortsteilen Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow, Herzsprung, Jabel, Königsberg, Liebenthal, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke der Gemeinde Heiligengrabe. Der EWA betreibt die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe einschließlich Gewerbepark der Gemeinde Heiligengrabe. Daneben obliegt dem EWA noch die Grundstücksverwaltung, der noch nicht verkauften Grundstücke im Gewerbegebiet Heiligengrabe.

5. Die beiden Aufgabenträger arbeiten schon seit längerer Zeit im Rahmen der Aufgabenerfüllung gut zusammen. Seit 1. Januar 2017 besteht eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, die vor allem ingenieurtechnische Beratungsleistungen für die Betreibung der Kläranlage Heiligengrabe sowie des Leitungsnetzes und die Unterstützung bei der Störungsbeseitigung für den EWA zum Gegenstand hat. Auskunftsgemäß kam diese Vereinbarung jedoch noch nicht im nennenswerten Umfang zum Tragen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

6. Es wurde nunmehr ein Prozess angeschoben, eine einheitliche Organisationsstruktur Wittstock-Heiligengrabe zu schaffen, um den wachsenden Anforderungen bei der Erfüllung der Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gerecht zu werden und diese Aufgaben eigenverantwortlich, effizient und mit vertretbaren Belastungen für die Einwohner wahrzunehmen. Für eine einheitliche Organisationsstruktur spricht auch, dass die beiden Aufgabenträger schon viele wesentliche Gemeinsamkeiten haben. Der Anschlussgrad an die zentrale Schmutzwasserentsorgung liegt bei beiden Aufgabenträgern ca. bei 75 %, was auf die ländliche Siedlungsstruktur und die geringe Einwohnerdichte zurückzuführen ist. Seit 2017 ist die Finanzierungsstruktur auf eine reine Gebührenfinanzierung umgestellt. Beide Aufgabenträger zahlen, wenn auch derzeit auf unterschiedliche Art und Weise, die vereinnahmten Beiträge zurück.

II. Analyse der Geschäftsprozesse

7. Der EWA hat seit dem Jahr 2014 die Betriebsführung selbst übernommen. Vorher wurde die Betriebsführung durch einen Dienstleister erbracht. Für die Kläranlage Heiligengrabe gibt es eine Betriebsanweisung, die von der ASE Umwelttechnik-Anlagenbau GmbH, Dessau-Roßlau, erstellt wurde und die zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. Für das Wasserwerk Maulbeerwalde gibt es eine Betriebsanweisung, die von der ASE Umwelttechnik-Anlagenbau GmbH, Dessau-Roßlau, erstellt wurde und die zum 10. Juli 2014 in Kraft getreten ist. In beiden Betriebsanweisungen wird darauf hingewiesen, dass es für die Organisation der Instandsetzung zum Zeitpunkt der Erstellung der Betriebsanweisungen für den EWA noch keine einheitlichen Grundsätze für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit, den Ablauf, die Organisation der Eigen- und Fremdleistungen, die Material- und Ersatzbeschaffung, die Überwachung der Ausführung, die Funktionsprüfung und Abnahme sowie die Dokumentation gibt.

   Für die Leitungsnetze gelten diese Betriebsanweisungen für die Kläranlage Heiligengrabe und für das Wasserwerk Maulbeerwalde jedoch ausdrücklich nicht. Zusätzlich zu den Betriebsanweisungen gibt es den Aufgaben- und Funktionsplan zum Arbeitsvertrag des Vorarbeiters, der ab 1. Januar 2014 gültig ist. Dort sind zusätzlich zu den Aufgaben, die der Vorarbeiter in Kläranlage und Wasserwerk auszuführen hat, auch die

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Aufgaben im Bereich der Kanalnetze, der Pumpwerke und Druckleitungen sowie des Wasserrohrnetzes aufgeführt.

8. Von den drei technischen Mitarbeitern des EWA bekleidet ein Mitarbeiter die Vorarbeiterposition. Im Betrieb ist keine Meister-, Techniker- oder Ingenieursstelle vorhanden, die Investitionen oder Instandhaltungsmaßnahmen planen, koordinieren, organisieren und überwachen würde. Dadurch ist im Bereich der Instandhaltungen in den vergangenen Jahren wertmäßig der im Wirtschaftsplan eingestellte Wert deutlich unterschritten worden. Ein Investitions- oder Instandhaltungsrückstau besteht nach Einschätzung der KOGIS noch nicht. Er würde sich jedoch in den nächsten Jahren entwickeln. Der EWA hat ein Defizit in dieser Hinsicht erkannt und eine Kooperationsvereinbarung mit dem WAV geschlossen, die nicht nur im Störungsfall, sondern auch zur Erbringung ingenieurtechnischer Leistungen des WAV an den EWA dienen soll. Es kann jedoch nicht abschließend abgeschätzt werden, ob über diesen Vertrag, Leistungen im notwendigen Umfang vom WAV erbracht werden können. Es ist wohl eher davon auszugehen, dass Ingenieurleistungen zur Planung, Koordinierung und Bauüberwachung vom EWA in den nächsten Jahren verstärkt fremd beschafft werden müssen.

9. Im EWA ist neben den technischen Mitarbeitern eine kaufmännische Mitarbeiterin angestellt, die alle laufenden kaufmännischen Arbeiten abdeckt. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Schmidt & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Wittstock. Für weitere finanzielle Belange ist die Kämmerin der Gemeinde Heiligengrabe, Frau Stefanie Klahn, zuständig.

10. Insgesamt sind die wesentlichen Geschäftsprozesse beim EWA dokumentiert und wesentliche Regelungen wurden getroffen. Sie entsprechen den Anforderungen des Betriebes und sind der Betriebsgröße angemessen. Im Bereich der Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen besteht noch ein Bedarf an Weisungen und an personellen Ressourcen mit höheren Qualifikationen.

11. Die Gesamtschau legt nahe, dass bei einem Zusammenschluss der beiden Einheiten die Zusammenführung der Geschäftsprozesse zu keinen Schwierigkeiten führen dürfte. Im kaufmännischen Bereich ist im Wesentlichen eine Implementierung der Kundendaten des EWA in das System des WAV erforderlich. Im technischen Bereich können

DIGITALES LESEEXEMPLAR

die Betriebsanweisungen für die Kläranlage Heiligengrabe und das Wasserwerk Maulbeerwalde mit in das Regelungswerk des WAV übernommen werden. Hingegen könnten die fehlenden Anweisungen für die Trinkwasser- und Abwassernetze und für Instandhaltungen vom WAV auch für das EWA-Gebiet übernommen werden.

III. Wirtschaftliche IST-Situation sowie bisherige Planung ohne Fusion

Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe

12. Die folgenden Darstellungen liegen der Jahresabschluss 2015 sowie die aktuellen Zahlen des Jahres 2016 zugrunde. Die Planjahre 2017 bis 2020 wurden aus den Planzahlen des Wirtschaftsplans 2017 abgeleitet. Die Planbilanz wurde aus der Fortschreibung der aktuellen Bilanz in Zusammenhang mit dem Erfolgsplan und dem Finanzplan erarbeitet.

    Dem EWA ist neben den Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung auch die Aufgabe der Verwaltung der Grundstücke im Gewerbegebiet zugeordnet. Im Falle des Beitritts ist vorgesehen, dass der Bereich Grundstücksverwaltung nicht mit auf den WAV übertragen wird. Beim EWA wird nur die Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten aufgestellt. Die Aufstellung von Spartenbilanzen erfolgt nicht. Es wird eine Aufgabe sein, im Falle eines Beitritts zum WAV die Bilanz auf die Sparten aufzuteilen bzw. festzulegen, welche Vermögens- und Kapitalpositionen an den WAV übertragen werden. Die Grundstücksbestände im Vorratsvermögen und die Darlehensverbindlichkeiten, die in den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde enthalten sind, sind jedoch zweifelsfrei dem Bereich Grundstücksverwaltung zuzuordnen.

13. Im Folgenden wird zunächst die Ertragslage für die einzelnen Bereiche und dann für den Gesamtbetrieb und im Anschluss die Vermögenslage für den Gesamtbetrieb dargestellt.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

14. Ertragslage Trinkwasserversorgung

Ertragslage **Trinkwasser**	2014 Ist T€	2015 Ist T€	2016 Ist T€	2017 Plan T€	2018 Plan T€	2019 Plan T€	2020 Plan T€
Umsatzerlöse	173	217	193	178	172	172	172
Betriebsleistung	173	217	193	178	172	172	172
sonstige betriebliche Erträge	1	1	-	1	1	1	1
Gesamtleistung	174	218	193	179	173	173	173
Materialaufwand	- 46	- 20	- 27	- 49	- 49	- 54	- 59
Rohmarge	128	198	166	130	124	119	114
Personalaufwand	- 31	- 50	- 42	- 55	- 56	- 57	- 58
Abschreibungen	- 25	- 23	- 29	- 23	- 21	- 19	- 17
Sonstige betr. Aufwendungen	- 48	- 45	- 44	- 48	- 49	- 50	- 51
Betriebsergebnis	24	80	51	4	- 2	- 7	- 12
Zinsaufwendungen	- 3	- 2	- 2	-	-	-	-
Finanzergebnis	- 3	- 2	- 2	-	-	-	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	21	78	49	4	- 2	- 7	- 12
Ertragsteuern	- 2	- 23	- 12				
Jahresergebnis	**19**	**55**	**37**	**4**	**- 2**	**- 7**	**- 12**

Kennzahlen Ertragslage	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Materialaufwandsquote Materialaufwand/Betriebsleistung	26,6%	9,2%	14,0%	27,5%	28,5%	31,4%	34,3%
Personalaufwandsquote Personalaufwand/Betriebsleistung	17,9%	23,0%	21,8%	30,9%	32,6%	33,1%	33,7%

15. In den Jahren 2014 bis 2016 erzielte der Trinkwasserbereich positive Jahresergebnisse. Sie sind dem Anschein nach dadurch entstanden, dass der tatsächliche Materialaufwand unter dem Planansatz bzw. dem Ansatz in der Kalkulation liegt. Für die Jahre ab 2018 sind negative Jahresergebnisse geplant, da stagnierende Umsatzerlöse bei leicht steigenden Kosten prognostiziert werden. In die Kalkulation der Gebühren bis 2017 wurden kalkulatorische Eigenkapitalzinsen in Höhe von 5 %, ab 2018 in Höhe von 2 % einbezogen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

16. Ertragslage Abwasserentsorgung

Ertragslage **Abwasser**	2014 Ist T€	2015 Ist T€	2016 Ist T€	2017 Plan T€	2018 Plan T€	2019 Plan T€	2020 Plan T€
Umsatzerlöse	590	459	495	513	507	507	507
Betriebsleistung	590	459	495	513	507	507	507
sonstige betriebliche Erträge	2	7	6	-	-	-	-
Gesamtleistung	592	466	501	513	507	507	507
Materialaufwand	- 109	- 70	- 53	- 154	- 154	- 160	- 166
Rohmarge	483	396	448	359	353	347	341
Personalaufwand	- 108	- 107	- 108	- 110	- 111	- 113	- 114
Abschreibungen	- 108	- 115	- 112	- 123	- 119	- 116	- 113
Abwasserabgabe	- 14	- 11	- 13	- 12	- 13	- 13	- 13
Sonstige betr. Aufwendungen	- 252	- 108	- 101	- 115	- 116	- 118	- 120
Betriebsergebnis	1	55	114	- 1	- 6	- 13	- 19
Jahresergebnis	**1**	**55**	**114**	**- 1**	**- 6**	**- 13**	**- 19**

Kennzahlen Ertragslage	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Materialaufwandsquote Materialaufwand/Betriebsleistung	18,5%	15,3%	10,7%	30,0%	30,4%	31,6%	32,7%
Personalaufwandsquote Personalaufwand/Betriebsleistung	18,3%	23,3%	21,8%	21,4%	21,9%	22,3%	22,5%

17. In den Jahren 2014 bis 2016 erzielte der Abwasserbereich positive Jahresergebnisse. Sie sind dem Anschein nach dadurch entstanden, dass der tatsächliche Materialaufwand unter dem Planansatz bzw. dem Ansatz in der Kalkulation liegt. Für die Jahre ab 2018 sind negative Jahresergebnisse geplant, da stagnierende Umsatzerlöse bei leicht steigenden Kosten prognostiziert werden.

In die Kalkulation der Gebühren bis 2017 wurden kalkulatorische Eigenkapitalzinsen in Höhe von 4 %, ab 2018 in Höhe von 2 % einbezogen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

18. Ertragslage Grundstücksverwaltung

Ertragslage **Grundstücke**	2014 Ist T€	2015 Ist T€	2016 Ist T€	2017 Plan T€	2018 Plan T€	2019 Plan T€	2020 Plan T€
Umsatzerlöse	2	10	11	1	1	1	1
Gesamtleistung	2	10	11	1	1	1	1
Materialaufwand	-	- 3	- 6	- 20	-	-	-
Rohmarge	2	7	5	- 19	1	1	1
Sonstige betr. Aufwendungen	-	-	-	- 3	- 2	- 1	- 1
Sonstige Steuern	- 7	- 5	- 5	- 5	- 6	- 6	- 6
Betriebsergebnis	- 5	2	-	- 27	- 7	- 6	- 6
Zinserträge	1	-	-	-	-	-	-
Zinsaufwendungen	- 81	- 70	- 62	- 55	- 48	- 40	- 32
Finanzergebnis	- 80	- 70	- 62	- 55	- 48	- 40	- 32
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 85	- 68	- 62	- 82	- 55	- 46	- 38
Jahresergebnis	**- 85**	**- 68**	**- 62**	**- 82**	**- 55**	**- 46**	**- 38**

19. Die Ertragslage ist im Wesentlichen durch die Zinsaufwendungen für die von der Gemeinde durchgereichten Darlehen geprägt. Die im Bestand befindlichen Grundstücke sollen verkauft werden, was zu Einnahmen und je nach erzieltem Preis auch zu Erträgen führen würde. Da die Verkäufe nicht planbar sind, wurden sie in die Planung nicht einbezogen.

Der Kapitaldienst, bestehend aus Darlehenstilgungen und -zinsen, kann vom Bereich Grundstücksverwaltung aufgrund der fehlenden Einnahmen nicht geleistet werden. Die Finanzierung erfolgt über die anderen Bereiche, wenn keine Einnahmen aus Grundstücksverkäufen zur Verfügung stehen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

20. Ertragslage Gesamtbetrieb

Ertragslage **Gesamt**	2014 Ist T€	2015 Ist T€	2016 Ist T€	2017 Plan T€	2018 Plan T€	2019 Plan T€	2020 Plan T€
Umsatzerlöse	765	686	699	692	680	680	680
Betriebsleistung	765	686	699	692	680	680	680
sonstige betriebliche Erträge	3	8	6	1	1	1	1
Gesamtleistung	768	694	705	693	681	681	681
Materialaufwand	- 155	- 93	- 86	- 223	- 203	- 214	- 225
Rohmarge	613	601	619	470	478	467	456
Personalaufwand	- 139	- 157	- 150	- 165	- 167	- 170	- 172
Abschreibungen	- 133	- 138	- 141	- 146	- 140	- 135	- 130
Abwasserabgabe	- 14	- 11	- 13	- 12	- 13	- 13	- 13
Sonstige betr. Aufwendungen	- 300	- 153	- 145	- 166	- 167	- 169	- 172
Sonstige Steuern	- 7	- 5	- 5	- 5	- 6	- 6	- 6
Betriebsergebnis	20	137	165	- 24	- 15	- 26	- 37
Zinserträge	1	-	-	-	-	-	-
Zinsaufwendungen	- 84	- 72	- 64	- 55	- 48	- 40	- 32
Finanzergebnis	- 83	- 72	- 64	- 55	- 48	- 40	- 32
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 63	65	101	- 79	- 63	- 66	- 69
Ertragsteuern	- 2	- 23	- 12	-	-	-	-
Jahresergebnis	**- 65**	**42**	**89**	**- 79**	**- 63**	**- 66**	**- 69**

21. Der Erfolgsplan sieht für den Gesamtbetrieb für die Jahre ab 2017 Verluste vor, die, wie oben bereits beschrieben, nur zum Teil aus dem Bereich der Grundstücksverwaltung stammen. Insbesondere wird durch eine angestrebte Gebührenkonstanz der prognostizierten Kostenentwicklung nicht ausreichend Rechnung getragen. Insgesamt tritt so eine Schwächung des Eigenbetriebes ein.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

22. Vermögenslage Gesamtbetrieb

Vermögenslage **Gesamt**	2014 Ist T€	2015 Ist T€	2016 Ist T€	2017 Plan T€	2018 Plan T€	2019 Plan T€	2020 Plan T€
Anlagevermögen	2.685	2.583	2.466	2.343	2.223	2.108	1.998
Vorräte	889	886	870	886	886	886	886
Forderungen aus Lief. und Leist	4	4	11	4	4	4	4
Sonst. Vermögensgegenstände	16	7	1	7	7	7	7
Liquide Mittel	29	66	114	9	- 82	- 181	- 288
Rechnungsabgrenzung	2	1	1	1	1	1	1
Summe Vermögen	**3.625**	**3.547**	**3.463**	**3.250**	**3.039**	**2.825**	**2.608**
Eigenkapital	1.970	2.012	2.090	2.012	1.949	1.883	1.814
Rückstellungen	92	78	87	81	81	81	81
lang- und mittelfristige Verb.	1.388	1.241	1.094	947	800	653	506
ggü. Kreditinstituten	-	-	-	-	-	-	-
ggü. Verbandsmitgliedern	1.388	1.241	1.094	947	800	653	506
kurzfristige Verbindlichkeiten	165	209	186	208	209	208	207
ggü. Kreditinstituten	-	-	-	-	-	-	-
aus Lieferungen und Leist.	16	20	18	18	18	18	18
ggü. der Gemeinde	148	147	147	147	147	147	147
Sonstige Verbindlichkeiten	1	42	21	43	44	43	42
Rechnungsabgrenzung	10	7	6	2	-	-	-
Summe Kapital	**3.625**	**3.547**	**3.463**	**3.250**	**3.039**	**2.825**	**2.608**

Kennzahlen Vermögenslage	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**	**2019**	**2020**
Anlagenquote Anlagevermögen/Gesamtvermögen	74,1%	72,8%	71,2%	72,1%	73,1%	74,6%	76,6%
Eigenkapitalquote Eigenkapital/Gesamtkapital	54,3%	56,7%	60,4%	61,9%	64,1%	66,7%	69,6%
Anlagendeckungsgrad Eigenkapital/(Anlagevermögen-Sonderposten)	73,4%	77,9%	84,8%	85,9%	87,7%	89,3%	90,8%
Liquidität 2. Grades (Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen)/kurzfr. Fremdkapital	19,1%	26,8%	46,2%	6,9%	-24,5%	-58,8%	-96,2%
Investitionen (T€)	0	0	24	23	20	20	20

23. Die Anlagenquote ist aufgrund des Vorratsvermögens an Grundstücken kleiner als im WAV, aber dennoch hoch. Die Eigenkapitalquote steigt bei sinkendem Eigenkapital aufgrund der stärker sinkenden Bilanzsumme. Der Anlagendeckungsgrad bezieht die

DIGITALES LESEEXEMPLAR

langfristigen Verbindlichkeiten nicht ein, da diese in Zusammenhang mit dem Vorratsvermögen stehen.

24. Aufgrund der geplanten Jahresverluste und geringer Abschreibungen stehen im Betrieb nicht ausreichend Finanzmittel zur Verfügung, um den Kapitaldienst der von der Gemeinde durchgereichten Darlehen zu leisten. Der Finanzplan sieht vor, dass der Finanzmittelbestand bis Ende 2020 auf fast T€ -300 sinkt, also Kassenkredite aufgenommen werden müssen oder die Gemeinde Finanzmittel zur Verfügung stellt. Durch diese Belastungen stehen dem EWA jedoch auch kaum Mittel zur Verfügung notwendige (Ersatz-)Investitionen vorzunehmen. Die geplanten Mittel für Investitionen sind sehr gering. Die Finanzierung des laufenden Geschäftes und des Kapitaldienstes erfolgt im Wesentlichen aus dem Substanzverzehr der Wasser- und Abwasseranlagen und durch Verschuldung mit Kassenkrediten bzw. durch Finanzhilfen der Gemeinde. Durch Grundstücksverkäufe würde sich die Finanzlage verbessern. Die Grundstücksverkäufe sind jedoch nicht planbar.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

IV. Rechtliche Analyse – Bestandsaufnahme

25. Die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung werden von beiden hier zu betrachtenden Aufgabenträgern in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen erfüllt. Sowohl der Zweckverband i. S. v. §§ 10 ff. GKG als auch der Eigenbetrieb i. S. v. § 93 BbgKVerf sind für diesen Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben im Land Brandenburg weithin etabliert. Es handelt sich dabei jeweils um Organisationsformen, die eine enge Verknüpfung mit den Vertretungsorganen der tragenden Kommunen vorsehen und somit durch eine besondere demokratische Legitimation der Entscheidungsfindung gekennzeichnet sind.

26. Eine Aufgabendiskrepanz besteht hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung, für die in seinem Gebiet nur der Eigenbetrieb, nicht jedoch der WAV zuständig ist.

27. Der WAV und der Eigenbetrieb refinanzieren die Kosten für den Betrieb der öffentlichen Anlagen jeweils durch die Erhebung öffentlicher Abgaben im Rahmen eines reinen Gebührenmodells nach § 6 KAG. Die Erhebung von Anschlussbeiträgen aus der Vergangenheit wird auf unterschiedlichen Wegen insgesamt rückgängig gemacht und ist für die Zukunft nicht mehr beabsichtigt. Die aktuellen Gebührensatzungen beider Aufgabenträger regeln demzufolge jeweils einheitliche Gebührensätze für die Trinkwasserversorgung und für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung. Nach derzeitigem Stand der Rechtsentwicklung verfolgen damit sowohl der WAV als auch der Eigenbetrieb einen Weg, der rechtliche Auseinandersetzungen mit Anschlussnehmern wegen der Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 (1 BvR 2961/14) überwiegend unwahrscheinlich macht.

28. Die Regelungen zum Kostenersatz sind im WAV und im EWA unterschiedlich. Der WAV erhebt Kostenersatz in Zusammenhang mit den Grundstücksanschlüssen gemäß § 10 Abs. 1 KAG auf Grundlage der jeweiligen Satzungen über die Erhebung von Kostenerstattungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserentsorgung. Der EWA erhebt hingegen keinen Kostenersatz.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

V. Technische Grundlagen

29.

WAV		EWA
	Trinkwasser	
18.000	Einwohner 31.12.2015	800
5	Wasserwerke	1
max. 4.080 m³	Wasserförderung pro Tag	1.000 m³
14	Brunnen	3
5	Aufbereitungsanlagen	1
2.200 m³	Reinwasserbehälter	0
4	Druckerhöhungsstationen	0
276 km	Rohrnetz	18 km; davon 16,6 km alt
5.318	Hausanschlüsse	380
98,80%	Ø Anschlussgrad	100%
	Abwasser -Zentral	
6	Kläranlagen	1
74	Pumpwerke	9
68	Hauspumpwerke	0
75 km; davon 21 % alt	Ortssammler	9,5 km; davon 2,3 km alt
42 km	Verbindungssammler	4,3 km
5 km	Druck-Entsorgung	0
3.348	Hausanschlüsse	
74,60%	Ø Anschlussgrad	75,20%
	Abwasser -Dezentral	
1.843	Hausanschlüsse	79
308	Kleinkläranlagen	23

DIGITALES LESEEXEMPLAR

C. Ermittlung von Potentialen und Synergieeffekten beider Aufgabenträger

30. Aus der Untersuchung der Ist-Situation der Aufgabenträger und der Geschäftsprozesse konnten insbesondere zwei Punkte für Potentiale und Synergieeffekte identifiziert werden:

    1. die Verbreiterung des Personalpools im technischen Bereich
    2. Wegfall vor allem administrativer Kosten durch Wegfall eines Aufgabenträgers

31. Durch die Verbreiterung des Personalpools in einer fusionierten Einheit kann das eigene Fachpotenzial gehoben werden. Im EWA haben die Mitarbeiter keine ausreichenden Qualifikationen im Elektrobereich. Es ist kein Elektriker im Personalbestand vorhanden. An dieser Stelle könnte die entsprechende Fachkraft des WAV eingesetzt werden.

    Die Organisation von Investitionen und Instandhaltungen, die wie oben dargestellt Defizite beim EWA hat, könnte durch die Meister- und Technikerstellen beim WAV mit abgedeckt werden.

    Mit einem größeren Personalpool lassen sich daneben auch die Vertretungen bei Urlaub und Krankheit sowie die Bereitschaftszeiten und der Havariedienst besser abdecken. Im WAV besteht daneben derzeit nach unplanmäßigen Personalabgängen Unsicherheit hinsichtlich Neueinstellungen.

    Durch die manuelle Steuerung der Kläranlage Heiligengrabe ist das dort eingesetzte Personal örtlich gebunden und muss täglich, ggf. mehrfach, auf der Kläranlage anwesend sein. Eine automatische Steuerung ist in der Kläranlage Heiligengrabe nicht vorhanden. Automatische Steuerungen bei Kläranlagen sind jedoch zum Stand der Technik geworden. In den Gesprächen im Rahmen der Erstellung dieses Gutachtens wurde seitens der Gemeinde Heiligengrabe geäußert, dass unabhängig davon, ob der EWA dem WAV beitreten wird bzw. die Aufgabenträger fusionieren, eine automatische Steuerung bei der Kläranlage Heiligengrabe installiert werden soll. Eine erste Kostenschätzung beziffert die Kosten der Errichtung einer automatischen Steuerung mit T€ 150. Die Vorteile des erweiterten Personalpools lassen sich durch die notwendigen

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Anwesenheiten auf der Kläranlage Heiligengrabe aufgrund der manuellen Steuerung nur eingeschränkt darstellen.

32. Der Einbau einer automatischen Steuerung in der Kläranlage Heiligengrabe und die örtliche Bindung von Personal können bei Bau einer Überleitung der Abwässer von Heiligengrabe zur Kläranlage Wittstock vermieden werden. Außerdem könnte durch die Überleitung die Kläranlage Wittstock besser ausgelastet werden. Der Bau einer Überleitung zur Kläranlage Wittstock birgt eine Reihe von Risiken. Die Überleitung hätte eine Länge von ca. acht Kilometern und müsste zweimal eine Autobahn queren. Hierbei kann es zu unerwarteten Problemen und damit unerwarteten Kosten kommen. Auf der Kläranlage Wittstock wären Umbaumaßnahmen erforderlich. Dazu gehören die Inbetriebnahme des zweiten Belebungsbeckens durch Erneuerung der Belüfter, Anschaffung von Messtechnik, Anschaffung eines Rührwerks und die Anschaffung eines zusätzlichen Gebläses. Für die Kläranlagenmitarbeiterin, die derzeit im EWA beschäftigt ist, müssten in Wittstock Umkleide- und Sanitäranlagen eingerichtet werden bzw. ist zu prüfen, ob durch (zeitliche) Abgrenzungen eine Nutzung der Umkleide- und Sanitäranlagen in jetzigem Zustand durch beide Geschlechter möglich ist. Derzeit sind die Anlagen ausschließlich für männliche Mitarbeiter ausgelegt und es stehen keine weiteren räumlichen Kapazitäten zur Verfügung. Am Standort Kläranlage Heiligengrabe hingegen müsste ein Pumpwerk errichtet und Anlagenteile außer Betrieb genommen bzw. zurückgebaut werden. Aus Sicherheitsgründen sollten zwei Becken als möglicher Zwischenspeicher im Havariefall bestehen bleiben. Eine erste Kostenschätzung bemisst den Investitionsumfang mit 2,3 Mio. €.

33. Der zweite darzustellende Synergieeffekt ist der Wegfall von Verwaltungskosten. Wenn der EWA bzw. die Gemeinde Heiligengrabe mit den verbliebenen Ortsteilen dem WAV beitritt bzw. die Aufgabenträgern fusionieren, würde die Administration des kleineren Aufgabenträgers EWA entfallen. Dadurch entfallen Aufwendungen, wie z.B. Raumkosten für die gemieteten Büroräume im Gebäude der Gemeindeverwaltung Heiligengrabe, Jahresabschluss- und Prüfungskosten, externe Buchführungskosten, Rechts- und Beratungskosten sowie weitere Verwaltungskosten, in Höhe von ca. T€ 43. Unter Umständen lassen sich die Gesamtkosten für Versicherungen durch Einbeziehung in die Versicherungen des WAV reduzieren.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

D. Organisationsformen und Abgaben (allgemeiner Teil)

34. In der Langfassung des Gutachtens wurden die folgenden Varianten möglicher Kooperationsmodelle untersucht:

Variante A: Beitritt der Gemeinde Heiligengrabe zum WAV,
Variante B: Abschluss einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung,
Variante C: Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt,
Variante D: Gründung einer gemeinsamen kommunalen GmbH.

Die Empfehlung des Gutachters sieht die Variante A: Beitritt der Gemeinde Heiligengrabe zum WAV als beste Variante vor. Daher wird in dieser Kurzfassung im Folgenden lediglich die rechtliche Analyse der Variante A beschrieben. Die Analysen der Varianten B, C und D sind in der Langfassung des Gutachtens enthalten und können in den Geschäftsstellen des WAV Wittstock und des EWA Heiligengrabe eingesehen werden.

I. Rechtliche Analyse der Varianten für eine kommunale Zusammenarbeit

1. Variante A – Beitritt der Gemeinde mit den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe zum WAV

35. Die Gemeinde Heiligengrabe ist bereits seit 2004 mit 12 ihrer 14 Ortsteile Mitglied des WAV. Eine naheliegende Variante zur Vertiefung dieser schon bestehenden Kooperation zwischen der Stadt Wittstock/Dosse und der Gemeinde bestünde darin, dass die Gemeinde dem WAV auch noch mit den derzeit vom Eigenbetrieb abgedeckten Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe beitritt.

1.1 Beitrittsverfahren

36. Für einen solchen Schritt spräche aus rechtlicher Sicht das – verglichen mit den in der Langfassung beschriebenen alternativen Kooperationsmodellen – relativ einfache Verfahren: Der Beitritt setzt nach § 32 Abs. 1 Satz 1 GKG zunächst einen Antrag bei dem Zweckverband voraus. Sofern die Gemeinde einen solchen Antrag auf die Aufgaben

DIGITALES LESEEXEMPLAR

der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung beschränken würde, wäre sichergestellt, dass die Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung nicht auf den WAV übergeht. In dem Beitrittsantrag soll gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 GKG erklärt werden, welche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen. Parallel dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Beteiligten nach § 16 Abs. 1 GKG, denn erst diese bewirkt die Vermögensübertragung. Der Inhalt der Vereinbarung kann für die Formulierung des Antrags genutzt werden. Über den solchermaßen qualifizierten Beitrittsantrag entscheidet nach § 32 Abs. 5 GKG die Verbandsversammlung im Rahmen eines Beschlusses über die Veränderung der Verbandssatzung. Betroffen wäre hiervon primär § 2 der Verbandssatzung, der die Verbandsmitglieder nennt. Der Beschluss wird gemäß § 14 Abs. 1 GKG mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises wirksam. Diese Verfahrensvorschriften gelten gemäß § 32 Abs. 7 GKG ausdrücklich auch für den vorliegenden Fall, dass ein Beteiligter, der bereits Verbandsmitglied ist, örtlich begrenzt beitritt.

37. Ob darüber hinaus eine kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung für die Änderung der Verbandssatzung besteht, ist nicht mit letzter Sicherheit einzuschätzen. Das Gesetz stellt ein solches Genehmigungserfordernis in § 41 Abs. 3 Nr. 4 GKG für Änderungen einer Verbandssatzung auf, soweit „der Kreis der Beteiligten“ geändert wird. Es spricht viel dafür, dass an einem Zweckverband nur dessen Mitglieder „beteiligt“ sind. Verbandsmitglieder sind indes die Gemeinden, nicht einzelne Ortsteile. Daher erscheint es zweifelhaft, ob durch die Ergänzung zweier Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe, die ja bereits Mitglied des WAV ist, i. S. v. § 41 Abs. 3 Nr. 4 GKG der Kreis der Beteiligten geändert wird. Nichtsdestotrotz könnte man die Regelung auch formal dahingehend auslegen, dass der Gesetzgeber für jede Änderung im Wortlaut der Satzungsbestimmung zu den Verbandsmitgliedern eine kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung anordnen wollte. Um jedes Risiko für die Wirksamkeit einer geänderten Verbandssatzung auszuschließen, sollten die Beteiligten die untere Kommunalaufsichtsbehörde vorab um eine Stellungnahme zur etwaigen Genehmigungsbedürftigkeit bitten. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind nach § 108 BbgKVerf zur Erteilung von derartigen Auskünften verpflichtet.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

1.2 Handlungsbedarf im Übrigen

38. Mit dem Beschluss einer neuen, um die Ortsteile Maulbeerwalde und Heiligengrabe erweiterten Verbandssatzung, würden die Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung von der Gemeinde auf den WAV übergehen. Die Gemeindevertretung müsste die Betriebssatzung des Eigenbetriebs folglich im Hinblick auf diese beiden Aufgaben teilweise aufheben. Da die Satzungshoheit auch im Übrigen auf den WAV überginge, wären zudem Aufhebungssatzungen zu den technischen Satzungen (Wasserversorgungs- und Entwässerungssatzung) sowie zu den Abgabensatzungen (Trinkwasser- und Schmutzwassergebührensatzung) erforderlich. Weiterer Handlungsbedarf bestünde hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung. Sofern diese Aufgaben bei der Gemeinde Heiligengrabe verbleiben sollen und sofern die Gemeinde über eigene Niederschlagswasserentsorgungsanlagen außer der Straßenentwässerung verfügt, müsste sie – wie die Stadt Wittstock/Dosse – eine gesonderte Niederschlagswasserentsorgungssatzung sowie ggf. eine gesonderte Niederschlagswassergebührensatzung schaffen. In diesem Falle wäre zu prüfen, ob der Eigenbetrieb die Aufgabe behalten oder anderenfalls die Betriebssatzung auch insoweit geändert werden soll.

39. Auf Seiten des WAV müssten neben der Verbandssatzung auch die Abgabensatzungen geändert werden. Denn durch die Erweiterung des Verbandsgebietes ergeben sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit neue Gebührensätze. Da sowohl der WAV als auch der Eigenbetrieb ihre Einrichtungen ausschließlich über Benutzungsgebühren refinanzieren, bestehen aus abgabenrechtlicher Sicht keine Bedenken dagegen, dass die existierenden Anlagen nach einem etwaigen Beitritt zu einer einheitlichen öffentlichen Anlage des Verbandes zusammengefasst werden. Die neu zu kalkulierenden Gebührensätze könnten folglich im gesamten erweiterten Verbandsgebiet Anwendung finden. Darüber hinaus müsste der WAV rechtzeitig zu Beginn des Wirtschaftsjahres, zu dem ein eventueller Beitritt wirksam werden soll, einen Haushaltsplan für sein erweitertes Verbandsgebiet entwerfen und beschließen.

40. Abschließend ist anzumerken, dass der WAV für die Herstellung und sonstige bauliche Maßnahmen an den Trink- und Schmutzwassergrundstücksanschlüssen Kostenersatz verlangt. Nach einem eventuellen Beitritt würde das auch für die Ortsteile Maulbeer-

DIGITALES LESEEXEMPLAR

walde und Heiligengrabe gelten, sofern der WAV sein Satzungswerk und seine Gebührenkalkulationen in diesem Punkt nicht zu ändern beabsichtigt. Für die betroffenen Anschlussnehmer bedeutet das eine Umstellung, da der Aufwand bisher als Teil der Gebührenerhebung nach außen nicht den einzelnen Grundstücken zuordenbar ist.

1.3 Zwischenergebnis und Bewertung

41. Ein Beitritt der Gemeinde Heiligengrabe mit den Ortsteilen Maulbeerwalde und Heiligengrabe zum WAV würde die bereits bestehende Kooperation in den Strukturen des Zweckverbandsrechts fortsetzen. Das Beitrittsverfahren ist gesetzlich im Einzelnen vorgegeben und mit vertretbarem Aufwand für beide Seiten zu bewerkstelligen. Sowohl der WAV als auch der Eigenbetrieb haben die Altanschließerproblematik durch die Umstellung auf eine reine Gebührenfinanzierung gelöst. Der WAV könnte somit auch nach einem eventuellen Beitritt weiterhin jeweils eine einheitliche öffentliche Versorgungs- bzw. Entsorgungsanlage betreiben und einheitliche Gebühren für alle Anschlussnehmer erheben.

II. Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Varianten für eine kommunale Zusammenarbeit

Wirtschaftliche und steuerliche Aspekte der Variante A

42. Bei Variante A Beitritt ist hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der zusammengeschlossenen Einheit grundsätzlich keine Änderung im Vergleich zur derzeitigen Situation zu erwarten. Der Abwasserbereich wird in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig und damit weder Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes noch steuerpflichtig nach dem Körperschaft- und dem Gewerbesteuergesetz. Der Betriebszweig Trinkwasser stellt steuerlich einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechts dar. Er unterliegt damit grundsätzlich der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht und ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Ob auch ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes vorliegt und die Gewerbesteuerpflicht eintritt, ist von der Ergebnisentwicklung in diesem Betriebszweig abhängig. Ob sich steuerlich schädliche Wirkungen aufgrund der Gewerbesteuerpflicht des BgA Trink-

DIGITALES LESEEXEMPLAR

wasser des EWA durch einen Teilbetriebsübergang ergeben können, ist noch zu prüfen.

43. Die Variante A unterliegt wirtschaftlich dem öffentlich-rechtlichen Rechtsrahmen, der auch jetzt schon für die beiden Aufgabenträger gilt. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die Entscheidung für eine der beiden Varianten unterschiedliche wirtschaftliche oder steuerliche Folgen hätte. Die beschriebenen Synergieeffekte sind nicht abhängig von der Organisationsform und gründen eher auf der Tatsache, dass ein Aufgabenträger entfällt und sich der andere vergrößert. Durch das aufwendigere Verfahren zur Errichtung einer kommunalen Anstalt würden einmalig höhere Kosten anfallen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

E. Wirtschaftliche Bewertung anhand von Szenarien und Empfehlungen

44. Insgesamt wurden fünf Szenarien erarbeitet:

1. Grundszenario: Entwicklung der Aufgabenträger ohne Fusion
2. Zusammenschluss mit einer Überleitung zur Kläranlage Wittstock mit zunächst zwei Gebührengebieten im Abwasserbereich
3. Zusammenschluss mit einer Überleitung zur Kläranlage Wittstock mit einem Gebührengebiet im Abwasserbereich ab Zusammenschluss
4. Zusammenschluss unter Beibehaltung der Kläranlage Heiligengrabe mit zunächst zwei Gebührengebieten im Abwasserbereich
5. Zusammenschluss unter Beibehaltung der Kläranlage Heiligengrabe mit einem Gebührengebiet im Abwasserbereich ab Zusammenschluss

45. Im Anschluss werden die Szenarien anhand ausgewählter sich aus den Berechnungen ergebender Zahlen zur Vermögens- und Finanzlage verglichen. Beim Vergleich der Szenarien soll auch die voraussichtliche Gebührenentwicklung dargestellt werden. Hierzu erfolgte eine vereinfachte Kalkulation, die gleichbleibende Grundgebühren und Gebühren für die dezentrale Entsorgung unterstellt, so dass sich nur die Mengengebühr in der zentralen Schmutzwasserentsorgung verändert.

46. Der Beitragsrückzahlungsmodus des EWA wurde bei der Betrachtung außen vor gelassen. Es ist noch die Entscheidung zu treffen, ob nach einem Zusammenschluss der bisherige Modus beibehalten wird oder die Rückzahlung der Restbeträge zu einem Stichtag erfolgt.

1. Grundszenario: Entwicklung der Aufgabenträger ohne Fusion

1.1 Darstellung der Berechnungsparameter

47. Das Grundszenario baut zunächst auf die Wirtschaftspläne der beiden Aufgabenträger auf. Die Betrachtung startet im Jahr 2018. Der Betrachtungszeitraum endet im Jahr

DIGITALES LESEEXEMPLAR

2038, da in den anderen Szenarien als Fusionszeitpunkt der 1. Januar 2019 angenommen wird und der Betrachtungszeitraum 20 Jahre betragen sollte.

48. Die Finanzierung wird ausschließlich über betriebseigene Mittel und Darlehensaufnahmen dargestellt. Die Ausreichung von Fördermitteln kann zur Verbesserung der finanziellen Situation beitragen. Die Fördermittelausreichung der Zukunft ist jedoch nicht abschätzbar, so dass aufgrund der Unsicherheiten die Prognosen jeweils ohne die Einbeziehung von Fördermitteln erfolgen.

49. Im Rahmen der technischen Beurteilung der Anlagen des **EWA** für dieses Gutachten wurde festgestellt, dass momentan die Anlagen grundsätzlich in Ordnung sind, jedoch ein Instandhaltungs- und Investitionsstau droht, wenn die Ersatzinvestitionen des EWA nicht deutlich über das bisher geplante Maß hinaus gehen.

50. Der EWA verfügt über Trinkwasserortsnetze in Heiligengrabe und Maulbeerwalde, die überwiegend aus den 1970er Jahren stammen. In diesen Bereichen ist in den nächsten Jahren mit einer regelmäßigen Erneuerung der Anlagen zu rechnen. Die Gesamtlänge der Altanlagen beträgt 16.600 Meter. Bei einer Investition von durchschnittlich 200 €/m ergibt sich ein Gesamtinvestitionsbedarf von T€ 3.320. Diese Gesamtinvestition wurde ab dem Jahr 2019 auf 15 Jahre verteilt, so dass pro Jahr ca. T€ 221 ausgegeben werden. Aus Vereinfachungsgründen wurde auf die Berücksichtigung von Baukostensteigerungen im Zeitverlauf verzichtet. Da dem EWA nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen, wurde von einer Vollfinanzierung über eine Laufzeit von 20 Jahren mit einem Zinssatz von 2 % p.a. ausgegangen. Die Nutzungsdauer der neuen Trinkwasserleitungen wurde mit 40 Jahren angesetzt.

51. Die Auswertung der Anlagenbuchhaltung des EWA ergaben ca. 2.300 Meter Altkanäle aus den 1970er Jahren. Diese Kanäle sollen in den Folgejahren planmäßig erneuert werden. Bei einer Investition von durchschnittlich 400 €/m ergibt sich ein Gesamtinvestitionsbedarf von T€ 920. Diese Gesamtinvestition wurde ab dem Jahr 2019 auf 10 Jahre verteilt, so dass pro Jahr ca. T€ 92 ausgegeben werden. Da dem EWA nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen, wurde von einer Vollfinanzierung über eine Laufzeit von 20 Jahren mit einem Zinssatz von 2 % p.a. ausgegangen. Die Nutzungsdauer der neuen Schutzwasserleitungen wurde mit 50 Jahren angesetzt.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

52. Die Kläranlage Heiligengrabe verfügt derzeit nicht über eine automatische Steuerung, was jedoch mittlerweile als Stand der Technik gilt. Der Einbau einer automatischen Fernsteuerung wurde mit T€ 150 angesetzt. Im Grundszenario wurde diese Investition im Jahr 2019 eingeplant. Für den Weiterbetrieb der Kläranlage Heiligengrabe werden von der PROWA Beratende Ingenieure GmbH Investitionskosten (ohne automatische Fernsteuerung) für die Kläranlage Heiligengrabe im Zeitraum 2019-2038 in Höhe von insgesamt T€ 928 ermittelt. Diese Kosten wurden hilfsweise gleichmäßig auf 20 Jahre verteilt, so dass pro Jahr T€ 46,4 ausgegeben werden. Auch diese Investitionen sollen voll finanziert werden über eine Laufzeit von 20 Jahren mit einem Zinssatz von 2 % p.a. Die Nutzungsdauer der Anlagen wurde mit 20 Jahren angesetzt.

53. Die im Wirtschaftsplan des **WAV** enthaltenen Investitionen (im Jahr 2020: T€ 938) liegen deutlich unter den Abschreibungen (im Jahr 2020: T€ 1.854). Würden diese Planansätze weitergeführt, käme es zu einem deutlichen Substanzverzehr, das heißt, dass die Restbuchwerte des Anlagevermögens mit der Zeit stark sinken würden. Auch die Kennzahl der durchschnittlichen Restbuchwerte im Verhältnis zu den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten würde dann deutlich unter 50 % sinken.

54. In der Prognoserechnung werden deshalb die Investitionsraten ab dem Jahr 2021 erhöht. Im Trinkwasserbereich werden die Investitionen von T€ 515 um T€ 200 auf T€ 715 erhöht. Die Jahresgesamtinvestition soll im Trinkwasserbereich zu 40 % über Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit einem Zinssatz von 2 % p.a. finanziert werden. Im Schmutzwasserbereich werden die Investitionen von T€ 423 um T€ 550 auf T€ 973 erhöht. Die Jahresgesamtinvestition soll im Schmutzwasserbereich zu 50 % über Darlehen mit den gleichen Konditionen wie im Trinkwasserbereich finanziert werden.

55. Die allgemeinen Kostensteigerungen im Material- und Personalaufwand sowie im sonstigen betrieblichen Aufwand werden ab dem Jahr 2021 mit 1 % p.a. angesetzt. Eine Unsicherheit ergibt sich hinsichtlich der Kosten der Klärschlammentsorgung beim WAV. Bisher konnten die Klärschlämme landwirtschaftlich verwertet werden. Für den WAV wäre die landwirtschaftliche Verwertung aufgrund der Betriebsgröße auch weiterhin zulässig. Jedoch hat der Auftragnehmer zur landwirtschaftlichen Verwertung den

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Vertrag zunächst gekündigt, da Unsicherheiten bzgl. der Verfügbarkeit und Preise von geeigneten Flächen für die landwirtschaftliche Verwertung besteht. Daraus ergibt sich ein hohes Risiko, dass auch der WAV seine Klärschlämme thermisch entsorgen lassen muss. Bewertet mit den Kosten für die thermische Verwertung der Klärschlämme des EWA ergeben sich Mehrkosten für den WAV in Höhe von ca. T€ 100, die bereits ab dem Jahr 2018 in die Berechnung eingeflossen sind.

56. Die Planungen bzw. Kalkulationen beider Aufgabenträger gehen zunächst von gleich bleibenden Ver- und Entsorgungsmengen aus. Der Bevölkerungsrückgang der vergangenen Jahre hat sich weitgehend abgeschwächt, es wird nur noch mit geringen Rückgangsraten gerechnet. Daneben ergeben sich aus der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben Chancen für Mengensteigerungen. Gegenläufig sind jedoch die Bestrebungen der Unternehmen für Wasserverbrauchssenkungen zu betrachten. Insgesamt wird in der Berechnung von einem jährlichen Mengenrückgang von 0,25% ausgegangen. Schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die in den Ergebnissen ausgewiesenen prognostizierten Gebühren in hohem Maße von diesem Parameter beeinflusst werden.

57. Die Eigenkapitalzinssätze in den Gebührenkalkulationen bis zum Jahr 2017 betragen im EWA 5 % bei den Trinkwassergebühren und 4 % bei den Schmutzwassergebühren. In der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018/2019 wurde ein Eigenkapitalzinssatz von 2 % angesetzt, Abzugskapital wird nicht mehr berücksichtigt, die Nachkalkulation 2016 wurde einbezogen. Der WAV setzt im Trinkwasserbereich keine kalkulatorischen Zinsen an. Es werden nur die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt, wobei die zusätzlichen Aufwendungen für den Zinssatzswap nicht in die Kalkulation einfließen. Im Abwasserbereich werden für die kalkulatorischen Zinsen 4 % angesetzt. Die zusätzlichen Zinsaufwendungen für die Zinssatzswap-gesicherten Darlehen werden in die Kalkulation einbezogen. In der Prognoserechnung wurden diese Parameter einbezogen und für den weiteren Prognosezeitraum übernommen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

1.2 Darstellung der Ergebnisse

58. Die ausführlichen Tabellen mit der Entwicklung der Jahre 2018 bis 2038 sind in Anlage 1 im Anlagenteil der Langfassung des Gutachtens enthalten.

59.

Gesamt WAV	Anlage-vermögen T€	Liquide Mittel T€	Eigen-kapital T€	Darlehen T€	Mengengebühren TW €/m³	AW zentral €/m³
2018	32.257	3.167	12.872	17.725	1,58	4,58
2019	31.272	466	12.872	16.956	1,63	4,86
2020	30.356	656	12.872	16.293	1,57	4,83
2021	30.245	708	12.962	16.206	1,55	4,78
2022	30.141	700	13.059	16.059	1,57	4,81
2023	30.043	628	13.161	15.849	1,59	4,85
2024	29.951	637	13.268	15.721	1,60	4,89
2025	29.864	529	13.380	15.477	1,62	4,94
2026	29.783	575	13.495	15.388	1,64	4,98
2027	29.706	588	13.613	15.269	1,65	5,03
2028	29.635	559	13.735	15.108	1,67	5,07
2029	29.567	476	13.861	14.893	1,69	5,12
2030	29.503	385	13.992	14.669	1,71	5,17
2031	29.444	232	14.128	14.382	1,73	5,22
2032	29.387	49	14.270	14.063	1,74	5,27
2033	29.334	- 328	14.418	13.547	1,76	5,32
2034	29.285	- 203	14.568	13.535	1,78	5,37
2035	29.238	- 118	14.718	13.485	1,81	5,42
2036	29.194	- 103	14.868	13.368	1,83	5,48
2037	29.153	- 78	15.019	13.262	1,85	5,53
2038	29.114	- 113	15.172	13.098	1,87	5,59
Veränderung 2018-2038	90,3%	-3,6%	117,9%	73,9%	118,4%	122,0%
Ø 2019-2038	29.711	312	13.872	14.831	1,69	5,13

60. Aufgrund der ab dem Jahr 2021 zusätzlich geplanten Re-Investitionsmaßnahmen wird der Substanzverzehr des Anlagevermögens des WAV begrenzt. Am Ende des Betrachtungszeitraums beträgt das Anlagevermögen noch 90,3 % des Anlagevermögens Stand 2018. Ohne die zusätzlichen Investitionen stünde im Jahr 2038 nur noch ein Anlagevermögen von T€ 20.683.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

61. Die liquiden Mittel im Jahr 2018 beinhalten noch nicht rückgezahlte Beiträge. Die hohen Tilgungsraten des großen zinsswapgesicherten Darlehens bis 2033 belasten neben den Darlehensaufnahmen für die Re-Investitionen die Liquidität, so dass der Bestand an liquiden Mitteln im Jahr 2033 insgesamt negativ wird, sich danach aber wieder erholt. Es sind bis dahin Maßnahmen zu treffen, die Liquidität in diesen Jahren sicherzustellen, z.B. durch Zwischenfinanzierungen oder eine breitere Bemessungsbasis für die kalkulatorische Verzinsung. Der Trinkwasserbereich wird mit seinen Liquiditätsüberschüssen auch weiterhin und zwischen zeitlich auch verstärkt den Abwasserbereich unterstützen müssen.

62. Durch den Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbereich entsteht handelsrechtlich ein Gewinn, der das Eigenkapital erhöht. Der Trinkwasserbereich trägt aufgrund der fehlenden kalkulatorischen Verzinsung zu dieser Entwicklung nicht bei.

63. Die Darlehensbelastung des Gesamtbetriebes sinkt im Betrachtungszeitraum stetig. Es werden mehr Darlehen getilgt als neu aufgenommen.

64. Die Mengengebühren im Trinkwasserbereich werden unter den gegebenen Parametern moderat mit weniger als 1 % p.a. steigen. Auch die Mengengebühren der zentralen Schmutzwasserentsorgung steigen moderat aber etwas stärker als im Trinkwasserbereich. Die Gebührenentwicklung ist stark abhängig von der Kosten- und Mengenentwicklung. Bei einer Kostensteigerung von 2 % p.a. (statt 1 %) würden die Gebühren im Jahr 2038 2,25 €/m³ bzw. 6,51 €/m³ betragen. Bei einer Mengenminderung von 1 % p.a. (statt 0,25 %) würden die Gebühren im Jahr 2038 2,14 €/m³ bzw. 6,40 €/m³ betragen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

65.

Gesamt EWA	Anlage-vermögen T€	Liquide Mittel T€	Eigen-kapital T€	Darlehen/ Gemeinde T€	Mengengebühren TW €/m³	AW zentral €/m³
2018	2.217	- 35	1.922	947	1,11	2,78
2019	2.599	- 129	1.917	1.309	1,18	3,21
2020	2.826	- 168	1.918	1.496	1,51	3,74
2021	3.049	- 211	1.929	1.665	1,64	3,80
2022	3.267	- 261	1.947	1.816	1,75	3,85
2023	3.481	- 316	1.973	1.949	1,86	3,90
2024	3.691	- 377	2.006	2.064	1,97	3,95
2025	3.896	- 363	2.047	2.243	2,08	4,00
2026	4.097	- 294	2.091	2.470	2,19	4,05
2027	4.294	- 236	2.137	2.678	2,30	4,10
2028	4.486	- 190	2.185	2.868	2,41	4,15
2029	4.584	- 160	2.233	2.948	2,52	4,16
2030	4.679	- 140	2.281	3.015	2,62	4,17
2031	4.772	- 131	2.329	3.068	2,73	4,18
2032	4.862	- 133	2.377	3.108	2,83	4,20
2033	4.950	- 145	2.426	3.135	2,94	4,21
2034	4.819	- 172	2.477	2.928	2,98	4,22
2035	4.692	- 202	2.529	2.718	2,99	4,23
2036	4.568	- 237	2.582	2.505	3,00	4,25
2037	4.446	- 276	2.636	2.291	3,02	4,26
2038	4.328	- 321	2.690	2.074	3,03	4,28
Veränderung 2018-2038	195,2%	916,1%	140,0%	219,0%	272,0%	154,0%
Ø 2019-2038	4.119	- 223	2.236	2.417	2,38	4,05

66. Aufgrund der ab dem Jahr 2019 geplanten Investitionen steigt der Wert des Anlagevermögens deutlich. Das erscheint jedoch erforderlich, da am Ende des Jahres 2016 die Restbuchwerte des Anlagevermögens nur noch 16,1 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten betragen. Ohne die zusätzlichen Investitionen stünde im Jahr 2038 nur noch ein Anlagevermögen von T€ 531.

67. Die Liquidität des EWA wird durch die Rückzahlung der von der Gemeinde durchgereichten Darlehen für die Grundstücksverwaltung belastet. Die Tilgung dieser Darlehen endet im Jahr 2024. Danach erholt sich der Liquiditätsbestand zunächst aufgrund des Mittelzuflusses aus der kalkulatorischen Verzinsung. Über den gesamten Betrachtungszeitraum wäre über einen Kassenkredit oder über Mittel der Gemeinde die Zahlungsfähigkeit des Betriebes sicher zu stellen. Deutliche Entlastungen der Liquidität

DIGITALES LESEEXEMPLAR

würden sich aus dem Verkauf von Grundstücken ergeben, der jedoch nicht planbar ist, weil er von der Nachfrage abhängig ist.

68. Durch den Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung im Trink- und Abwasserbereich entsteht handelsrechtlich ein Gewinn, der das Eigenkapital erhöht.

69. Die Darlehensbelastung des Gesamtbetriebes steigt im Betrachtungszeitraum aufgrund der jährlichen Investitionen zunächst an.

70. Die Mengengebühren im Trinkwasserbereich werden unter den gegebenen Parametern insbesondere aufgrund der Erneuerung der Trinkwasserleitungen deutlich steigen. Auch die Mengengebühren der zentralen Schmutzwasserentsorgung steigen deutlich durch die Erneuerung der Abwasserleitungen und durch die Investitionen in die Kläranlage. Auch hier ist die Gebührenentwicklung stark abhängig von der Kosten- und Mengenentwicklung. Bei einer Kostensteigerung von 2 % p.a. (statt 1 %) würden die Gebühren im Jahr 2038 3,40 €/m³ bzw. 4,98 €/m³ betragen. Bei einer Mengenminderung von 1 % p.a. (statt 0,25 %) würden die Gebühren im Jahr 2038 3,47 €/m³ bzw. 4,90 €/m³ betragen.

2. Szenario: Zusammenschluss mit einer Überleitung zur Kläranlage Wittstock mit zunächst zwei Gebührengebieten im Abwasserbereich

2.1 Darstellung der Berechnungsparameter

71. Grundsätzlich sollen möglichst viele Parameter aus dem Grundszenario übernommen werden, um eine bessere Vergleichbarkeit bzw. die Auswirkung der Änderung einzelner Parameter darzustellen.

72. Für die Berechnungen wurde von einem Zusammenschluss/ Fusion zum 1. Januar 2019 ausgegangen. Da die Gebühren im Trinkwasserbereich nur geringe Unterschiede aufweisen, soll es für die Trinkwassergebühren ab 2019 ein einheitliches Gebiet geben. Im Abwasserbereich wurden getrennte Gebiete bis zum Jahr 2022 dargestellt.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Danach soll es auch im Abwasserbereich ein einheitliches Gebührengebiet geben. Aus rechtlicher Sicht gibt es kein Erfordernis für die Bildung von zwei Gebührengebieten.

73. Durch den Zusammenschluss entfallen aufgrund des Wegfallens eines Aufgabenträgers Kosten vor allem im Verwaltungsbereich. Aus den Zahlen des Jahresabschlusses des EWA wurden ca. T€ 43 für Abschluss-, Prüfungs- und externe Buchführungskosten sowie Rechts- und Beratungskosten, Raumkosten sowie weitere Sachkosten der Verwaltung identifiziert und kostenmindernd in Ansatz gebracht.

74. Der Ansatz von Fusionskosten unterbleibt aufgrund hierfür erwarteter Fördermittel.

75. Aus dem EWA werden nur die Bereiche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung in das gemeinsame Gebilde einfließen. Dadurch entfallen in allen Szenarien mit Zusammenschluss die Belastungen aus der Tilgung der von der Gemeinde durchgereichten Darlehen sowie die Belastungen aus den Jahresverlusten des Bereichs Grundstücksverwaltung.

76. In der Betrachtung wurde davon ausgegangen, dass im zusammengeführten Gebilde die Buchwerte der Bereiche Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung des EWA weitergeführt werden und dass eine Gesamtrechtsnachfolge und keine Einzelrechtsnachfolge eingetreten ist.

77. Für den Bau der Überleitung der Abwässer von der Kläranlage Heiligengrabe zur Kläranlage Wittstock wurden insgesamt T€ 2.373 angesetzt. Sie verteilen sich auf die eigentliche Überleitung mit T€ 1.820, die eine Nutzungsdauer von 50 Jahren haben soll. Für das zu errichtende Pumpwerk auf dem Gelände der Kläranlage Heiligengrabe wurden T€ 153 und eine Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt. Der entsprechende Rückbau von Anlagenteilen auf der Kläranlage Heiligengrabe soll T€ 200 Kosten und ebenfalls über 20 Jahre abgeschrieben werden. Schließlich ist die Kläranlage in Wittstock noch entsprechend zu ertüchtigen und umzubauen, was nochmals mit T€ 200 und einer Nutzungsdauer von 20 Jahren angesetzt ist. Für den Bau der Überleitung wurde das Jahr 2021 angenommen, da ein längerer Planungs- und Genehmigungszeitraum veranschlagt wird.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

Aufgrund fehlender Eigenmittel für die Maßnahme ist eine Vollfinanzierung mit Darlehen über 30 Jahre zu einem Zinssatz von 2 % p.a. vorgesehen.
Durch den Bau der Überleitung reduziert sich der Stromverbrauch auf dem Gelände der Kläranlage Heiligengrabe. Bisher belaufen sich die Stromkosten für die Kläranlage Heiligengrabe auf jährlich ca. T€ 55. Die zu errichtende Pumpstation wird voraussichtlich deutlich weniger Strom verbrauchen. In der Prognoserechnung wurden die Kosten um T€ 35 p.a. ab 2021 reduziert.

Die Kosten und die Gebührenwirkung der Überleitung wurde – solange getrennte Gebührengebiete bestehen – ausschließlich dem „Alt-Gebiet“ EWA zugeordnet.

78. Beim Bau der Überleitung wird auf den geplanten Einbau der automatischen Steuerung auf der Kläranlage Heiligengrabe im Jahr 2019 und auf die weiteren Investitionen auf der Kläranlage Heiligengrabe bis 2038 verzichtet.

2.2 Darstellung der Ergebnisse

79. Die ausführlichen Tabellen mit der Entwicklung der Jahre 2018 bis 2038 sind in Anlage 2 im Anlagenteil der Langfassung des Gutachtens enthalten.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

80.

Gesamt Fusion 2 Gebiete AW	Anlage-vermögen T€	Liquide Mittel T€	Eigen-kapital T€	Darlehen T€	Mengen-geb. TW €/m³	Mengengeb. AW zentr. WAV €/m³	ehem. EWA €/m³
2018	34.474	3.121	14.845	17.725	1,58	4,58	2,95
2019	33.674	609	14.976	17.269	1,55	4,86	3,15
2020	32.947	1.011	15.080	16.903	1,55	4,83	3,25
2021	35.329	1.142	15.166	19.392	1,55	4,78	3,80
2022	35.340	1.201	15.259	19.432	1,58	4,81	3,84
2023	35.353	1.227	15.398	19.393	1,61	4,68	-
2024	35.368	1.319	15.539	19.421	1,64	4,71	-
2025	35.384	1.280	15.682	19.317	1,67	4,75	-
2026	35.400	1.380	15.826	19.352	1,70	4,79	-
2027	35.418	1.438	15.973	19.342	1,73	4,82	-
2028	35.435	1.439	16.121	19.274	1,76	4,86	-
2029	35.362	1.370	16.271	19.044	1,79	4,90	-
2030	35.291	1.281	16.422	18.795	1,82	4,93	-
2031	35.221	1.118	16.575	18.471	1,84	4,96	-
2032	35.152	913	16.730	18.104	1,87	4,99	-
2033	35.083	502	16.887	17.529	1,90	5,03	-
2034	34.800	576	17.043	17.227	1,92	5,06	-
2035	34.523	603	17.196	16.886	1,94	5,10	-
2036	34.252	554	17.346	16.478	1,96	5,14	-
2037	33.986	509	17.494	16.081	1,98	5,18	-
2038	33.726	400	17.641	15.626	1,99	5,22	-
Veränderung 2018-2038	97,8%	12,8%	118,8%	88,2%	128,2%	113,9%	130,0%
Ø 2019-2038	34.852	994	16.231	18.167	1,77	4,92	3,51

81. Aufgrund der geplanten Investitionsmaßnahmen wird der Substanzverzehr des Anlagevermögens begrenzt. Im Trinkwasserbereich steigt es sogar durch die Erneuerung der Trinkwasserleitungen in den Ortsteilen Heiligengrabe und Maulbeerwalde. Im Abwasserbereich sinkt das Anlagevermögen auf 92,2 %.

82. Die im Vergleich zum Grundszenario bessere Ausstattung an liquiden Mitteln ist auf den Wegfall des Darlehens im nicht mit übernommenen Bereich Grundstücksverwaltung des EWA und die durch die Vollfinanzierung der Überleitung relativ höhere Darlehensfinanzierung zurückzuführen.

83. Durch den Ansatz der kalkulatorischen Verzinsung im Abwasserbereich entsteht handelsrechtlich ein Gewinn, der das Eigenkapital erhöht. Der Trinkwasserbereich trägt aufgrund der fehlenden kalkulatorischen Verzinsung zu dieser Entwicklung nicht bei.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

84. Die Darlehensbelastung der fusionierten Einheit steigt durch die Darlehensaufnahme für die Überleitung und sinkt danach im Betrachtungszeitraum stetig. Es werden dann mehr Darlehen getilgt als neu aufgenommen.

85. Die Mengengebühren im Trinkwasserbereich werden unter den gegebenen Parametern aufgrund der Einbeziehung der Erneuerungen der Trinkwasserleitungen im ehemaligen EWA-Gebiet deutlicher steigen. Auch die Mengengebühren der zentralen Schmutzwasserentsorgung steigen – jedoch durch den Zusammenschluss geringer als im Grundszenario für das WAV-Gebiet. Die Gebührenentwicklung ist stark abhängig von der Kosten- und Mengenentwicklung. Bei einer Kostensteigerung von 2 % p.a. (statt 1 %) würden die Gebühren im Jahr 2038 2,37 €/m³ bzw. 6,09 €/m³ betragen. Bei einer Mengenminderung von 1 % p.a. (statt 0,25 %) würden die Gebühren im Jahr 2038 2,28 €/m³ bzw. 5,98 €/m³ betragen.

3. Szenario: Zusammenschluss mit einer Überleitung zur Kläranlage Wittstock mit einem Gebührengebiet im Abwasserbereich ab Zusammenschluss

3.1 Darstellung der Berechnungsparameter

86. Dieses Szenario setzt auf Szenario 2 auf. Jedoch wird ab 2019 eine einheitliche Gebühr auch im Abwasserbereich erhoben.

3.2 Darstellung der Ergebnisse

87. Die ausführlichen Tabellen mit der Entwicklung der Jahre 2018 bis 2038 sind in Anlage 3 im Anlagenteil der Langfassung des Gutachtens enthalten.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

88.

Gesamt Fusion	Anlage-vermögen T€	Liquide Mittel T€	Eigen-kapital T€	Darlehen T€	Mengengebühren TW €/m³	AW zentral €/m³
2018	34.474	3.132	14.794	17.725		
2019	33.674	610	14.977	17.269	1,55	4,45
2020	32.947	1.014	15.082	16.903	1,55	4,45
2021	35.329	1.142	15.166	19.392	1,55	4,54
2022	35.340	1.243	15.301	19.432	1,58	4,64
2023	35.353	1.269	15.440	19.393	1,61	4,68
2024	35.368	1.361	15.581	19.421	1,64	4,71
2025	35.384	1.322	15.724	19.317	1,67	4,75
2026	35.400	1.422	15.868	19.352	1,70	4,79
2027	35.418	1.480	16.015	19.342	1,73	4,82
2028	35.435	1.481	16.163	19.274	1,76	4,86
2029	35.362	1.412	16.313	19.044	1,79	4,90
2030	35.291	1.323	16.464	18.795	1,82	4,93
2031	35.221	1.160	16.617	18.471	1,84	4,96
2032	35.152	955	16.772	18.104	1,87	4,99
2033	35.083	544	16.929	17.529	1,90	5,03
2034	34.800	618	17.085	17.227	1,92	5,06
2035	34.523	645	17.238	16.886	1,94	5,10
2036	34.252	596	17.388	16.478	1,96	5,14
2037	33.986	551	17.536	16.081	1,98	5,18
2038	33.726	442	17.683	15.626	1,99	5,22
Veränderung 2018-2038	97,8%	14,1%	119,5%	88,2%	128,2%	117,2%
Ø 2019-2038	34.852	1.029	16.267	18.167	1,77	4,86

89. Für Erläuterungen für das Anlagevermögen, das Eigenkapital und die Darlehen wird auf die Erläuterungen der Ergebnisse von Szenario 2 verwiesen. Im Ergebnis weisen die beiden Szenarien 2 und 3 nur marginale Unterschiede auf.

90. Hinsichtlich der Gebühren weist die Prognoserechnung in den ersten Jahren aus Sicht der WAV-Kunden eine Gebührenerleichterung, aus Sicht der EWA-Kunden eine deutliche Gebührensteigerung aus. Die Mengengebühren im Trinkwasserbereich werden unter den gegebenen Parametern aufgrund der Einbeziehung der Erneuerungen der Trinkwasserleitungen im ehemaligen EWA-Gebiet im gleichen Maße wie in Szenario 2 steigen. Auch die Mengengebühren der zentralen Schmutzwasserentsorgung steigen im Ergebnis im gleichen Maße wie im Szenario 2. Ebenso sind die Auswirkungen bei Änderungen der Parameter Kostensteigerung und Mengenentwicklung die gleichen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

4. Szenario: Zusammenschluss unter Beibehaltung der Kläranlage Heiligengrabe mit zunächst zwei Gebührengebieten im Abwasserbereich

4.1 Darstellung der Berechnungsparameter

91. Grundsätzlich werden die Parameter beibehalten, jedoch fallen hier die Wirkungen des Überleitungsbaus weg und der Einbau der automatischen Steuerung sowie die weiteren Investitionen in die Kläranlage Heiligengrabe sind wieder vorgesehen.

4.2 Darstellung der Ergebnisse

92. Die ausführlichen Tabellen mit der Entwicklung der Jahre 2018 bis 2038 sind in Anlage 4 im Anlagenteil der Langfassung des Gutachtens enthalten.

93.

Gesamt Fusion 2 Gebiete AW	Anlage-vermögen T€	Liquide Mittel T€	Eigen-kapital T€	Darlehen T€	Mengen-geb. TW €/m³	Mengengeb. AW zentr. WAV €/m³	ehem. EWA €/m³
2018	34.474	3.121	14.845	17.725	1,58	4,58	2,95
2019	33.871	607	14.974	17.465	1,55	4,86	3,17
2020	33.182	1.007	15.078	17.136	1,55	4,83	3,33
2021	33.294	1.148	15.164	17.365	1,55	4,78	3,38
2022	33.408	1.216	15.257	17.516	1,58	4,81	3,43
2023	33.524	1.209	15.358	17.586	1,61	4,52	-
2024	33.642	1.269	15.464	17.720	1,64	4,57	-
2025	33.761	1.198	15.574	17.720	1,67	4,61	-
2026	33.880	1.267	15.687	17.858	1,70	4,65	-
2027	34.000	1.291	15.804	17.947	1,73	4,69	-
2028	34.121	1.259	15.925	17.976	1,76	4,74	-
2029	34.151	1.158	16.051	17.841	1,79	4,78	-
2030	34.183	1.036	16.180	17.684	1,82	4,82	-
2031	34.215	840	16.312	17.450	1,84	4,86	-
2032	34.249	602	16.449	17.171	1,87	4,90	-
2033	34.284	158	16.591	16.682	1,90	4,94	-
2034	34.104	199	16.734	16.463	1,92	4,98	-
2035	33.930	194	16.877	16.203	1,94	5,02	-
2036	33.762	113	17.019	15.873	1,96	5,07	-
2037	33.599	36	17.162	15.553	1,98	5,11	-
2038	33.442	- 105	17.306	15.172	1,99	5,16	-
Veränderung 2018-2038	97,0%	-3,4%	116,6%	85,6%	128,2%	112,7%	116,2%
Ø 2019-2038	33.830	785	16.048	17.119	1,77	4,84	3,33

DIGITALES LESEEXEMPLAR

94. Durch die geringeren Investitionen im Abwasserbereich sinkt das Anlagevermögen stärker als in den Szenarien 2 und 3. Der Bestand an liquiden Mitteln ist aufgrund der relativ geringeren Darlehensfinanzierung geringer als in den Szenarien 2 und 3. Das Eigenkapital steigt langsamer, da aufgrund des geringeren Anlagevermögens eine geringere kalkulatorische Verzinsung erzielt wird.

95. Aufgrund der Konstanz der Parameter im Trinkwasserbereich ergeben sich bei den Gebühren keine Abweichungen zwischen den Szenarien. Die Gebühren im Abwasserbereich sind aufgrund der verminderten Investition (Investitionen Kläranlage Heiligengrabe statt Überleitung) geringer. Die Gebührenentwicklung ist auch in diesem Szenario stark abhängig von der Kosten- und Mengenentwicklung. Bei einer Kostensteigerung von 2 % p.a. (statt 1 %) würden die Gebühren im Jahr 2038 2,37 €/m³ bzw. 6,03 €/m³ betragen. Bei einer Mengenminderung von 1 % p.a. (statt 0,25 %) würden die Gebühren im Jahr 2038 2,28 €/m³ bzw. 5,91 €/m³ betragen.

5. Szenario: Zusammenschluss unter Beibehaltung der Kläranlage Heiligengrabe mit einem Gebührengebiet im Abwasserbereich ab Zusammenschluss

5.1 Darstellung der Berechnungsparameter

96. Dieses Szenario setzt auf Szenario 4 auf. Jedoch wird ab 2019 eine einheitliche Gebühr auch im Abwasserbereich erhoben.

5.2 Darstellung der Ergebnisse

97. Die ausführlichen Tabellen mit der Entwicklung der Jahre 2018 bis 2038 sind in Anlage 5 im Anlagenteil der Langfassung des Gutachtens enthalten.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

98.

Gesamt Fusion	Anlage-vermögen T€	Liquide Mittel T€	Eigen-kapital T€	Darlehen T€	Mengengebühren TW €/m³	AW zentral €/m³
2018	34.474	3.132	14.794	17.725		
2019	33.871	610	14.977	17.465	1,55	4,46
2020	33.182	1.015	15.086	17.136	1,55	4,48
2021	33.294	1.160	15.176	17.365	1,55	4,45
2022	33.408	1.230	15.271	17.516	1,58	4,48
2023	33.524	1.223	15.372	17.586	1,61	4,52
2024	33.642	1.283	15.478	17.720	1,64	4,57
2025	33.761	1.213	15.588	17.720	1,67	4,61
2026	33.880	1.281	15.701	17.858	1,70	4,65
2027	34.000	1.305	15.818	17.947	1,73	4,69
2028	34.121	1.273	15.939	17.976	1,76	4,74
2029	34.151	1.172	16.065	17.841	1,79	4,78
2030	34.183	1.050	16.194	17.684	1,82	4,82
2031	34.215	854	16.326	17.450	1,84	4,86
2032	34.249	616	16.463	17.171	1,87	4,90
2033	34.284	172	16.605	16.682	1,90	4,94
2034	34.104	214	16.748	16.463	1,92	4,98
2035	33.930	209	16.891	16.203	1,94	5,02
2036	33.762	128	17.033	15.873	1,96	5,07
2037	33.599	51	17.176	15.553	1,98	5,11
2038	33.442	- 91	17.320	15.172	1,99	5,16
Veränderung 2018-2038	97,0%	-2,9%	117,1%	85,6%	128,2%	115,7%
Ø 2019-2038	33.830	799	16.061	17.119	1,77	4,76

99. Für Erläuterungen für das Anlagevermögen, das Eigenkapital und die Darlehen wird auf die Erläuterungen der Ergebnisse von Szenario 4 verwiesen. Im Ergebnis weisen die beiden Szenarien 4 und 5 nur marginale Unterschiede auf.

100. Hinsichtlich der Gebühren weist die Prognoserechnung in den ersten Jahren aus Sicht der WAV-Kunden eine Gebührenerleichterung, aus Sicht der EWA-Kunden eine deutliche Gebührensteigerung aus. Aufgrund der Konstanz der Parameter im Trinkwasserbereich ergeben sich bei den Trinkwassergebühren keine Abweichungen zwischen den Szenarien. Auch die Mengengebühren der zentralen Schmutzwasserentsorgung steigen im Ergebnis im gleichen Maße wie im Szenario 4. Auch die Auswirkungen bei Änderungen der Parameter Kostensteigerung und Mengenentwicklung sind die gleichen.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

6. Zusammenfassung der Ergebnisse der Szenarien und Empfehlung

101. Im Ergebnis können wir aus wirtschaftlicher Sicht einen Zusammenschluss empfehlen. Die Szenarien 4 und 5 stellen sich hinsichtlich der Gebühren im Abwasserbereich leicht besser als die Szenarien 2 und 3 dar. In den Szenarien 2 und 3 besteht daneben das Baukostenrisiko bei der Überleitung. Um den Übergang bei den Abwassergebühren für die Gebührenzahler in den Ortsteilen Heiligengrabe, Maulbeerwalde und im Gewerbegebiet Heiligengrabe etwas gleitend zu gestalten, empfiehlt sich für eine Übergangszeit zunächst die Weiterführung von zwei Gebührengebieten.

DIGITALES LESEEXEMPLAR

F. Umsetzungsplanung für beide Aufgabenträger / Kommune bei Zusammenschluss

102.

LfdNr	Maßnahme	Zielstellung/Ergebnis	Termin	Bearbeitungsstatus
1	Anfrage bei unterer Kommunalaufsichtsbehörde wegen Genehmigungspflicht für die geänderte Verbandssatzung	Auskunft, dass keine Genehmigung für die Änderung der Verbands-satzung erforderlich ist	Jan 18	erledigt
2	Antrag auf verbindliche Auskunft beim Finanzamt hinsichtlich des Teilbetriebsübergangs	verbindliche Auskunft, dass Teilbetriebsübergang vorliegt	Jan 18	Auftrag wird zwischen Gemeinde Heiligengrabe und GPP abgestimmt
3	Beschlussfassung (Grundsatzbeschluss zur Fusion) der Gemeindevertretung Heiligengrabe	Beauftragung der Verwaltung durch die Gemeindevertretung den qualifizierten Beitrittsantrag und Vereinbarung mit dem WAV vorzubereiten	13.03.2018	vorher Haupt- und Finanzausschuss am 13.02.2018
4	Information SVV Wittstock über Fusionstand		14.03.2018	
5	Erarbeitung einer Spartenbilanz/ Aufteilung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen beim EWA zur Vorbereitung der vertraglichen Vereinbarung	Spartenbilanz	30.04.2018	
6	Erarbeitung der vertraglichen Vereinbarung zur Vermögensübertragung nach § 16 Abs. 1 GKG	vertragliche Vereinbarung zur Vermögensübertragung nach § 16 Abs. 1 GKG	30.04.2018	
7	ggf. Erarbeitung einer Niederschlagswasserentsorgungssatzung bzw. -gebührensatzung für die Gemeinde Heiligengrabe	Vorlage beschlussfähiger Satzungen		
8	Beschlussfassung der Gemeindevertretung Heiligengrabe über den Beitrittsantrag		12.06.2018	vorher Haupt- und Finanzausschuss am 15.05.2018

DIGITALES LESEEXEMPLAR

LfdNr	Maßnahme	Zielstellung/Ergebnis	Termin	Bearbeitungsstatus
9	Stellung des Beitrittsantrags zum 1. Januar 2019 beim WAV		II. Quartal 2018	
10	Beschluss der Verbandsversammlung des WAV Wittstock über die geänderte Verbandssatzung (ggf. Genehmigung durch die Kommunalaufsicht)		Ende II. Quartal 2018/ Anfang III. Quartal 2018	
11	Erarbeitung Gebührenkalkulation 2019/2020 mit getrennten Gebührengebieten		Sep 18	
12	Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung	im Amtsblatt des LK OPR mit Wirkung zum 01.01.2019	Sep 18	Amtsblatt OPR
13	Erarbeitung angepasser Wirtschaftsplan WAV 2019		Okt 18	
14	Erarbeitung neuer Gebührensatzungen WAV Wittstock		Okt 18	
15	Erarbeitung neuer technischer Satzungen WAV Wittstock		Okt 18	
16	Beschluss der Gemeindevertretung Heiligengrabe zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs		Dez 18	
17	Beschluss der Gemeindevertretung Heiligengrabe zur Aufhebung der technischen Satzungen des Eigenbetriebs		Dez 18	
18	Beschluss der Gemeindevertretung Heiligengrabe zur Aufhebung der der Gebührensatzungen des Eigenbetriebs		Dez 18	
19	ggf. Beschlüsse der Gemeindevertretung Heiligengrabe zur Niederschlags-wasserentsorgung		Dez 18	
20	Beschlüsse der geänderten Gebührensatzungen WAV Wittstock und ggf. technischen Satzungen mit Wirkung zum 01.01.2019		Dez 18	

DIGITALES LESEEXEMPLAR

G. Schlussbemerkung

103. Im Ergebnis der Betrachtungen und Berechnungen steht die **Empfehlung für einen Zusammenschluss durch den Beitritt der Gemeinde Heiligengrabe mit den Ortsteilen Heiligengrabe und Maulbeerwalde zum WAV**. Die vorliegenden Szenarien, die eine Überleitung der Abwässer aus Heiligengrabe zur Kläranlage Wittstock oder die Beibehaltung der Kläranlage Heiligengrabe – mit einem einheitlichen Gebührengebiet Schmutzwasser ab Zusammenschluss oder zunächst getrennten Gebührengebieten Schmutzwasser beinhalten, erscheinen alle wirtschaftlich vertretbar. Die Berechnungen ergaben hierzu einerseits geringe Abweichungen zwischen den dargestellten Szenarien und andererseits hohe Abhängigkeiten von externen Faktoren wie Mengen- und Kostenentwicklungen, die grundsätzlich nicht als fusionsrelevant zu qualifizieren sind.

104. Die im Gutachten dargestellten Arbeitsschritte für die Umsetzung des Zusammenschlusses bedürfen eines Zeitrahmens, der den verbleibenden Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 übersteigt. **Wir empfehlen daher einen Beitritt zum 1. Januar 2019.**

105. Wir weisen darauf hin, dass dieses Gutachten die weitere Entwicklung des verbleibenden Teils des Eigenbetriebes Heiligengrabe (Grundstücksverwaltung) sowie die Niederschlagswasserbeseitigung in Heiligengrabe nicht betrachtet hat.

106. Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und nach Abstimmungen mit dem WAV und dem EWA erarbeitet. Bei Abweichungen von den Grundannahmen können teilweise erheblich abweichende Ergebnisse entstehen.

Potsdam, 22. Dezember 2017

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Held	i. V. Hylla
Wirtschaftsprüfer	Steuerberaterin

DIGITALES LESEEXEMPLAR

DokID: 71033 RWQ1DK0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH | 4306137 | 327

DIGITALES LESEEXEMPLAR

DokID: 71033 RWQ1DK0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH | 4306137 | 327

DIGITALES LESEEXEMPLAR